

Schweine, ab 1.4.13, W.i.e.P
Weiterbildungsbeginn ab 1.4.2013
Ende der Übergangsfrist 30.09.2014

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

Fachtierarzt für Schweine Weiterbildung in eigener Praxis

I. Aufgabenbereich

Tierärztliche Versorgung von Schweinen bzw. Schweinebeständen.

II. Weiterbildungszeit

6 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A) Der Antragsteller muss den Beginn der Weiterbildung bei der Landestierärztekammer spätestens 4 Wochen nach Beginn schriftlich anmelden.
Der Leistungsumfang der Praxis des Antragstellers muss dem einer zugelassenen Weiterbildungsstätte entsprechen.
Der Antragsteller muss die Anforderungen der Weiterbildung unter Anleitung eines Tutors erfüllen. Dieser wird von der Landestierärztekammer nach Absprache mit dem Antragsteller bestätigt. Er muss zur Weiterbildung in dem betreffenden Fachgebiet ermächtigt sein.
Die Weiterbildung ist anrechenbar ab dem Zeitpunkt, in dem die Anmeldung sowie die Bestätigungen der Landestierärztekammer über die Eignung der Praxis und des Tutors vorliegen.
Von der Landestierärztekammer anerkannte Module post-graduierter Weiterbildungen zum Fachtierarzt sind anrechnungsfähig auf den Leistungskatalog und die unter III. B. aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen und verkürzen die Weiterbildungszeit um bis zu 1 Jahr.
- B) Nachweis der Teilnahme an einschlägigen ATF-anerkannten Fortbildungs-Veranstaltungen mit mind. 40 Stunden im Jahr, darauf werden von der Landestierärztekammer anerkannte Module postgraduierter Weiterbildungen zum Fachtierarzt angerechnet.
- C) Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeit muss in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.
- D) Vorlage eines Leistungskataloges, in dem bestimmte, vom Kandidaten durchgeführte Untersuchungen und Verrichtungen vom Tutor abgezeichnet wurden (**Anhang**).

IV. Wissensstoff

Zeitgemäßer Wissensstoff in Diagnose, Therapie und Prophylaxe von Schweinekrankheiten einschließlich einschlägiger Infektionskrankheiten, parasitäre (einschließlich Protozoen-) Krankheiten des Schweines, Organkrankheiten, Stoffwechselstörungen, Mangelkrankheiten, Vergiftungen, Erbfehler, Mißbildungen, Krankheiten von Ferkeln, Sektion von Schweinen, Geburtshilfe, Gynäkologie, Andrologie, Verhaltenskunde bei Schweinen und Haltungsverfahren, Haltung (Technik und Hygiene), Zucht und Fütterung der Schweine. Integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung. Insbesondere relevante gesetzliche Vorschriften über Tierschutz, Umweltschutz und Rückstandsproblematik.

V. Übergangsbestimmungen

Es erfolgt eine Anerkennung von 2 Jahren Weiterbildungszeit, sofern die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sind:

1. Der Beginn der Weiterbildung in eigener Praxis muss innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung der Weiterbildungsordnung erfolgen. Die Weiterbildung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Anmeldung, die Bestätigung der Landestierärztekammer über den geforderten Leistungsumfang der Praxis und die Bestätigung der Landestierärztekammer des Tutors vorliegen.
2. Der Antragsteller muss die Anforderungen nach IV. B), C), D) in vollem Umfang nachweisen.